

<p>Friedhofssatzung der Stadt Offenburg (Stand 22.07.2013)</p>	<p>Vorschlag Änderung Friedhofssatzung der Stadt Offenburg (Stand 27.03.2017)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:</p> <p>i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(4) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Urnenreihengrabstätten c) Wahlgrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Baumurnengrabstätten f) Kindergräber 	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(4) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Urnenreihengrabstätten c) Wahlgrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Baumurnengrabstätten als Reihengrab, Partnergrab oder Urnenhaine f) Kindergräber g) Ehrengrabstätten
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(2) Wahlgrabstätten werden in den Ortsteilen Bühl, Griesheim, Waltersweier und Weier der Reihe nach angelegt.</p> <p>(6) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(10) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte, sofern der Verstorbene keinen Nachfolger bestimmt hat, in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen, mit deren Zustimmung, über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn es Kinder aus einer früheren Ehe gibt. 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(2) Wahlgrabstätten werden in den Ortsteilen Bühl, Elgersweier, Griesheim, Waltersweier und Weier der Reihe nach angelegt.</p> <p>(6) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen, in einem Urnenwahlgrab als Baumgrab und als Rasengrab jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(10) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn es Kinder aus einer früheren Ehe gibt.

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Generelle Regelungen</p> <p>(4) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.</p> <p>(5) Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde oder, wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Generelle Regelungen</p> <p>(4) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt worden sind.</p> <p>(5) - gestrichen -</p>																																																						
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabfelder auf den Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, unabhängig von den nachfolgenden Festsetzungen.</p> <p>(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.</p> <p>(3) Die Grabmale dürfen folgende maximalen Maße haben.</p> <table border="1" data-bbox="215 1765 798 2027"> <thead> <tr> <th>1. Stehende Grabmale</th> <th>Max. Höhe</th> <th>Max. Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattungsreihengrab</td> <td>1,60 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> <tr> <td>Kindergrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>Urnenbestattungsreihengrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>Erdbestattungswahlgrab</td> <td>1,60 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> <tr> <td>2-stelliges Erdbestattungswahlgrab</td> <td>2,20 m</td> <td>1,60 m</td> </tr> <tr> <td>3-oder mehrstelliges</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erdbestattungswahlgrab</td> <td>2,40 m</td> <td>2,40 m</td> </tr> <tr> <td>Urnenbestattungswahlgrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> </tbody> </table>	1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite	Erdbestattungsreihengrab	1,60 m	0,80 m	Kindergrab	1,20 m	0,60 m	Urnenbestattungsreihengrab	1,20 m	0,60 m	Erdbestattungswahlgrab	1,60 m	0,80 m	2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20 m	1,60 m	3-oder mehrstelliges			Erdbestattungswahlgrab	2,40 m	2,40 m	Urnenbestattungswahlgrab	1,20 m	0,80 m	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabfelder auf den Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, unabhängig von den nachfolgenden Festsetzungen.</p> <p>(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.</p> <p>(3) Die Grabmale dürfen folgende maximalen Maße haben:</p> <table border="1" data-bbox="901 1736 1484 1982"> <thead> <tr> <th>1. Stehende Grabmal</th> <th>Max. Höhe</th> <th>Max. Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattungsreihengrab</td> <td>1,60 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> <tr> <td>Kindergrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>Urnenbestattungsreihengrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,60 m</td> </tr> <tr> <td>Erdbestattungswahlgrab</td> <td>1,60 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> <tr> <td>2-stelliges Erdbestattungswahlgrab</td> <td>2,20 m</td> <td>1,60 m</td> </tr> <tr> <td>3-oder mehrstelliges</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erdbestattungswahlgrab</td> <td>2,40 m</td> <td>2,40m</td> </tr> <tr> <td>Urnenbestattungswahlgrab</td> <td>1,20 m</td> <td>0,80 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Mindeststärke für die Grabmale beträgt 12 cm; für Grabmale ab einer Höhe von 1,20 m mindestens 10 % der Höhe.</p>	1. Stehende Grabmal	Max. Höhe	Max. Breite	Erdbestattungsreihengrab	1,60 m	0,80 m	Kindergrab	1,20 m	0,60 m	Urnenbestattungsreihengrab	1,20 m	0,60 m	Erdbestattungswahlgrab	1,60 m	0,80 m	2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20 m	1,60 m	3-oder mehrstelliges			Erdbestattungswahlgrab	2,40 m	2,40m	Urnenbestattungswahlgrab	1,20 m	0,80 m
1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite																																																					
Erdbestattungsreihengrab	1,60 m	0,80 m																																																					
Kindergrab	1,20 m	0,60 m																																																					
Urnenbestattungsreihengrab	1,20 m	0,60 m																																																					
Erdbestattungswahlgrab	1,60 m	0,80 m																																																					
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20 m	1,60 m																																																					
3-oder mehrstelliges																																																							
Erdbestattungswahlgrab	2,40 m	2,40 m																																																					
Urnenbestattungswahlgrab	1,20 m	0,80 m																																																					
1. Stehende Grabmal	Max. Höhe	Max. Breite																																																					
Erdbestattungsreihengrab	1,60 m	0,80 m																																																					
Kindergrab	1,20 m	0,60 m																																																					
Urnenbestattungsreihengrab	1,20 m	0,60 m																																																					
Erdbestattungswahlgrab	1,60 m	0,80 m																																																					
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20 m	1,60 m																																																					
3-oder mehrstelliges																																																							
Erdbestattungswahlgrab	2,40 m	2,40m																																																					
Urnenbestattungswahlgrab	1,20 m	0,80 m																																																					

2. Liegende Grabmale

Bei Erdbestattungsgräber, Urnenbestattungsreihengräber und Urnenbestattungswahlgräber dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen.

Bei 2-stelligem Erdbestattungswahlgrab dürfen liegende Grabmale maximal (Länge x Breite) 2,00 m x 1,40 m und bei 3-stelligem Erdbestattungswahlgrab maximal 2,00 m x 1,80 m betragen.

Die Mindeststärke für die Grabmale beträgt 12 cm; für Grabmale ab einer Höhe von 1,20 m mindestens 10% der Höhe.

- (4) Eine durch die Bepflanzung der Grabstätte hervorgerufene teilweise Überwachung von Grababdeckungen und durch die Stadt bepflanzte Zwischenwege sind zu dulden, die auf der Grababdeckung angebrachte Beschriftung soll jedoch von der Überwachung freigehalten werden.

- (5) a) Auf den Friedhöfen Waltersweier und Weier sind liegende Grababdeckungen nicht zulässig.

b) Auf dem Friedhof Bühl dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen. Urnengräber können zu 100 % abgedeckt werden.

c) Auf dem Friedhof Rammersweier dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen. Eine Kombination aus liegenden Grabmalen oder Abdeckungen und stehenden Grabmalen ist mit einer Gesamtansichtsfläche aller Gabelemente bis maximal **70 v.H. der Grabfläche** möglich.

Bei Urnengräbern gilt die vorgenannte Regelung, erweitert auf max. 100 % der Grabfläche.

2. Liegende Grabmale

Bei Erdbestattungsgräber, Urnenbestattungsreihengräber und Urnenbestattungswahlgräber dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen.

Bei 2-stelligem Erdbestattungswahlgrab dürfen liegende Grabmale maximal (Länge x Breite) 2,00 m x 1,40 m und bei 3-stelligem Erdbestattungswahlgrab maximal 2,00 m x 1,80 m betragen.

- (4) Eine durch die Bepflanzung der Grabstätte hervorgerufene teilweise Überwachung von Grababdeckungen und durch die Stadt bepflanzte Zwischenwege sind zu dulden, die auf der Grababdeckung angebrachte Beschriftung soll jedoch von der Überwachung freigehalten werden.

- (5) a) Auf dem **Friedhof Bühl** dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen. Urnengräber können zu 100 % abgedeckt werden.

b) Auf dem **Friedhof Weier** dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen. Eine Kombination aus liegenden Grabmalen oder Abdeckungen und stehenden Grabmalen ist mit einer Gesamtansichtsfläche aller Gabelemente bis maximal **70 v.H. der Grabfläche** möglich.

Urnengräber können maximal **70 v.H. der Grabfläche** abgedeckt werden.

c) Auf dem **Friedhof Rammersweier** dürfen Grabmale folgende maximalen Maße haben:

1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite
Erdbestattungsreihengrab	1,20 m	0,70 m
Kindergrab	0,90 m	0,60 m
Urnbestattungsreihengrab	0,90 m	0,60 m
Erdbestattungswahlgrab	1,20 m	0,70 m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	1,20 m	1,40 m
Urnbestattungswahlgrab	0,90 m	0,60 m

2. Liegende Grabmale

Liegende Grabmale oder Abdeckungen bei Erdbestattungen dürfen maximal **70 v.H. der Grabfläche** betragen.

<p>(6) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der zuständigen Ortsverwaltung.</p>	<p>3. Kombination von stehenden und liegende Grabmale Eine Kombination aus stehenden Grabmalen und liegenden Grabmalen oder Abdeckungen ist mit einer Gesamtansichtsfläche aller Grabelemente bis maximal 70 v.H. der Grabfläche möglich.</p> <p>4. Urnengräber Bei Urnengräbern gilt die vorgenannte Regelung, erweitert auf max. 100 % der Grabfläche.</p> <p>(6) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der zuständigen Ortsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>(4) Als nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind die ortsüblichen Holzkreuze zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>(4) Als nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind die ortsüblichen Holzkreuze zulässig und sollen nicht länger als 24 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)</p> <p>(2) Soweit Rechtsansprüche auf Bestattungen in Wahlgrabstätten bestehen, werden Belegfristen auf Antrag der Nutzungsberechtigten bis 20 Jahre verlängert, sofern eine Zubettung in mindestens 1,50 m Tiefe möglich ist. Soweit eine Bestattung wegen Überbelegung nicht möglich ist, kann die Laufzeit der Grabstätten auf Antrag in Form einer Pflegeverlängerung im Sinne des Absatzes 3 erweitert werden.</p> <p>Baumbestattungen als Urnen sind zukünftig zulässig.</p> <p>(4) a) Generelle Regelung Auf dem Waldbachfriedhof sind Grabstätten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)</p> <p>(2) Soweit Rechtsansprüche auf Bestattungen in Wahlgrabstätten bestehen, werden Belegfristen auf Antrag der Nutzungsberechtigten bis 20 Jahre verlängert, sofern eine Zubettung in mindestens 1,50 m Tiefe möglich ist. Soweit eine Bestattung wegen Überbelegung nicht möglich ist, kann die Laufzeit der Grabstätten auf Antrag in Form einer Pflegeverlängerung im Sinne des Absatzes 3 erweitert werden.</p> <p style="text-align: center;">- gestrichen -</p> <p>(4) a) Generelle Regelung Auf dem Waldbachfriedhof sind Grabstätten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende</p>

Grabmale zu nehmen.

b) Grabmale

Grabmale sind in Anpassung an die historische Situation in Form von Holz- Metall- oder Steinkreuzen, Bildstöcken, Natursteinsteilen-, -säulen oder -pfeilern in stehend rechteckiger Grundform herzustellen. Die Gesamthöhe muss deutlich größer, als die Breite sein. Breitsteine sind nur bei mehrstelligen Grabanlagen ausnahmsweise zulässig. Findlinge und felsartige Steine können zugelassen werden.

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall (Bronze, Messing, Gusseisen) verwendet werden. Zulässig sind nur Natursteine in handwerklich bearbeiteter Oberfläche. Polierte Oberflächen sind ausgeschlossen.

Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Porträts und Fotos an Grabmalen sind nicht zulässig. Liegende Grabmale, sowohl Ganz- oder Teilabdeckungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind Schriftplatten, Kissensteine o. ä. mit höchstens 0,35 m² Anichtsfläche, die je Grabstelle aufgelegt werden können.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht sein und sind nur bis zu einer maximalen Größe von 30 cm² zulässig.

Grabmale zu nehmen.

Bei sämtlichen Urnenbaumgräbern und in den Urnenhainen ist das Aufstellen eines provisorischen Bestattungskreuzes nicht gestattet. Ebenso sind die Ablage von Blumen oder Grabschmuck, das Aufstellen von Grablichtern und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen nicht zulässig. Die Ablage von Blumen oder Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablichtern sind bei Urnenbaumgräbern und Urnenhainen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

b) Grabmale

Grabmale sind in Anpassung an die historische Situation in Form von Holz- Metall- oder Steinkreuzen, Bildstöcken, Natursteinsteilen-, -säulen oder -pfeilern in stehend rechteckiger Grundform herzustellen. Die Gesamthöhe muss deutlich größer, als die Breite sein. Breitsteine sind nur bei mehrstelligen Grabanlagen ausnahmsweise zulässig. Findlinge und felsartige Steine können zugelassen werden.

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall (Bronze, Messing, Gusseisen) verwendet werden. Zulässig sind nur Natursteine in handwerklich bearbeiteter Oberfläche. Polierte oder glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

Die provisorischen Bestattungskreuze sind spätestens 24 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung durch ein dauerhaftes, angemessen gestaltetes Grabmal zu ersetzen.

Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Porträts und Fotos an Grabmalen sind nicht zulässig. Liegende Grabmale, sowohl Ganz- oder Teilabdeckungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind Schriftplatten, Kissensteine o. ä. mit höchstens 0,35 m² Anichtsfläche, die je Grabstelle aufgelegt werden können.

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht sein und sind nur bis zu einer maximalen Größe von 30 cm² zulässig.

c) Grabeinfassungen/Grabflächen

Grabeinfassungen müssen aus immergrünen Hecken oder geraden Kantensteinen aus unpoliertem Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung ab Geländeoberkante darf 6 - 12 cm, die Breite 10 -15 cm nicht unter- bzw. überschreiten. Geschweifte Steineinfassungen sowie Platteneinfassungen sind nicht zugelassen.

Grabflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Belegen mit großflächigen Steinplatten, Natursteinsplitt, Kies, Schotter, Glas, Holz- oder Kunststoffschnitzeln oder farbigen Holzspänen ist nicht zulässig.

d) Reihenurnenbaumgräber/Partnerbaumgräber

Auf dem Waldbachfriedhof sind an ausgewählten Bäumen Beisetzungsflächen für Reihenurnenbaumgräber und Partnerbaumgräber ausgewiesen.

Einheitlich nach Vorgaben gestaltete Gedenksteine/Abdeckplatten in der Größe von 15 x15 cm bei Reihenbaumgräbern (bzw. 30 cm x 15 cm bei Partnerbaumgräbern) können am Beisetzungsart in Rasen/Wiese bodeneben eingebaut werden. An diesen Gräbern sind grundsätzlich keine individuellen Grabmale, Gedenksteine oder Gedenktafeln zulässig.

Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen sind nicht gestattet.

(e) Familienbaumgräber

An diesen Bäumen kann ein kleines, natürli-

c) Grabeinfassungen/Grabflächen

Grabeinfassungen müssen aus immergrünen Hecken (z. B. Buchs, Eibe, Liguster, Thuja) oder geraden Kantensteinen aus unpoliertem Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der Steineinfassung ab Geländeoberkante darf 6 - 12 cm, die Breite 10 -15 cm nicht unter- bzw. überschreiten. Geschweifte Steineinfassungen sowie Platteneinfassungen sind nicht zugelassen.

Grabflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Belegen mit großflächigen Steinplatten, Natursteinsplitt, Kies, Schotter, Glas, Holz- oder Kunststoffschnitzeln oder farbigen Holzspänen ist nicht zulässig.

Die Grabeinfassungen sind spätestens 24 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung herzustellen.

d) Reihenurnenbaumgräber/Partnerbaumgräber/Urnenhaine

Auf dem Waldbachfriedhof sind an ausgewählten Bäumen bzw. Orten Beisetzungsflächen für Reihenurnenbaumgräber, Partnerbaumgräber und Urnenhaine ausgewiesen.

Einheitlich nach Vorgaben gestaltete Gedenksteine/Abdeckplatten in der Größe von 15 x15 cm bei Reihenbaumgräbern (bzw. 30 cm x 15 cm bei Partnerbaumgräbern) können am Beisetzungsart in Rasen/Wiese bodeneben eingebaut werden. An diesen Gräbern sind grundsätzlich keine individuellen Grabmale, Gedenksteine oder Gedenktafeln zulässig.

Bei Urnenhainen sind Gedenksteine am Beisetzungsplatz nicht zulässig, die Namensnennung findet ausschließlich an einer Gemeinschaftsstele statt.

Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen sind nicht gestattet.

e) Familienbaumgräber

Zur Namensnennung sind hier ausschließlich bodeneben eingebaute Natursteinplatten bis

<p>ches Grabmal (Findling, Felsen o. ä.) für Namensnennung aufgestellt werden. Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen sind nicht gestattet.</p>	<p>zu einer Größe von 30 cm x 15 cm zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende und Fahrzeuge zur Beförderung von Erde oder Pflanzen befährt - Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und Grabsteine, anbietet, Druckschriften und Ähnliches verteilt oder anbietet sowie Dienste aller Art anbietet - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten ausführt - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt - fremde Gräber oder Anlagen betritt und Blumen, Sträucher und Zweige abreißt - Denkmäler oder Umfassungsmauern beschädigt oder beschmutzt sowie Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt - Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt <p>d) entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zulassung durchführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt.</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält.</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge zur Beförderung von Erde oder Pflanzen. - Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und Grabsteine, anbietet, Druckschriften und Ähnliches verteilt oder anbietet sowie Dienste aller Art anbietet. - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten ausführt. - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt. - fremde Gräber oder Anlagen betritt und Blumen, Sträucher und Zweige abreißt. - Denkmäler oder Umfassungsmauern beschädigt oder beschmutzt. sowie Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt. - Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt. - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken. - lärm, spielt oder lagert. <p>d) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwal-</p>

<p>e) entgegen § 17 Grabmale errichtet, ohne nachzuweisen, dass die verwendeten Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden</p> <p>f) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens € 50,00 bis zu höchstens € 500,00 geahndet werden, im Falle der fahrlässigen Begehung höchstens mit € 250,00.</p>	<p>tung durchführt.</p> <p>e) entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zulassung durchführt.</p> <p>f) entgegen § 20 Abs. 1 und 3 Grabmale ohne oder abweichend von den eingereichten oder genehmigten Grabmalanträgen errichtet oder entgegen § 23 Abs. 1 entfernt.</p> <p>g) entgegen § 21 Abs. 3 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht stand sicher fundamntiert und befestigt oder sie entgegen § 21 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält.</p> <p>h) entgegen § 26 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p>i) entgegen § 30 nach vorheriger Aufforderung erneut gegen die Gestaltungsvorschriften des Waldbachfriedhofes verstößt.</p> <p>(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis zu höchstens 1.000 € geahndet werden, im Falle der fahrlässigen Begehung höchstens mit 500 €.</p>
--	--